

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



1. Cottbuser
Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V.
Michael Serner
Sachsendorfer Str. 10

03046 Cottbus

Gmund, 19.02.2004 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Cottbus-Nord", 03044 Cottbus

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Cottbuser Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V. vom 05.01.2004 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 261 (Starts und Landungen), Gemarkung Ströbitz.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Sollte der Flugbetrieb auf dem ehemaligen Flugplatz wieder aufgenommen werden (z.B. Segelflug), sind Betriebsabsprachen mit dem Luftverkehrsamt Brandenburg und dem Betreiber erforderlich.
5. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 760 m (2500 ft) über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schleppl auch die Schlepplstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsbetrieb darf nur bei für Anfänger geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
2. Gemäß Geländegutachten vom 16.01.2004 müssen einzelne Bäume und niedriger Bewuchs im Startbereich 26 (West) entnommen werden. Bauliche Einrichtungen oder Veränderungen der Bodengestalt sind nicht gestattet. Anderenfalls sind hierfür Genehmigungen der Baubehörde oder / und der Naturschutzbehörde einzuholen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Als Beauftragter des Bundesministerium für Verkehr ist der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) für die Erteilung von Außenstart- und -landeurlaubnissen nach § 25 LuftVG zuständig.

Mit Datum des 05.01.2004 wurde durch den 1. Cottbuser Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Die Fläche befindet sich unmittelbar südlich des bisherigen Militärflugplatzes Cottbus Nord, welcher nicht mehr genutzt wird. Bauliche Maßnahmen sind nicht beantragt und auch nicht erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde des Umweltamtes der Stadt Cottbus wurde mit Schreiben vom 15.01.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 02.02.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass dem Betrieb zugestimmt wird, wenn keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden. Die Genehmigung zur Fällung einzelner Bäume wurde durch das Umweltamt in Aussicht gestellt, wenn andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Bundesvermögensamt Cottbus ist Eigentümer der beantragten Fläche und hat der Nutzung mit Datum des 27.10.2003 vorbehaltlich der luftrechtlichen Genehmigung zugestimmt. Die Standortverwaltung Doberlug-Kirchhain stimmte der Nutzung ebenfalls zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 16.01.2004 nachgewiesen.

Der Heeres Flugplatzflugplatz „Cottbus Nord“ wird derzeit nicht mehr genutzt. Eine Entwidmung wurde bisher noch nicht vorgenommen. Sollte der Betrieb

auf dem Flugplatz dennoch wieder aufgenommen werden (z.B. Segelflug), sind Betriebsabsprachen erforderlich. In diesem Fall wird der Flugbetrieb neu geregelt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb